maxblue

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG

Nutzungsbedingungen Direct Trade 2.0

§ 1 Leistungsumfang

(1) Direct Trade ist eine Anwendung im beratungslosen Online-Brokerage-Angebot der Bank, durch die Kunden über die Bank als Kommissionärin online Wertpapiere von ausgewählten Handelspartnern außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) kaufen oder an diese verkaufen können (sog. Handel außerhalb organisierter Märkte).

(2) Die Bank kann Direct Trade jederzeit weiterentwickeln, verändern oder einstellen und bei sachlichen Gründen die Nutzung einzelner Kunden zeitweise oder vollumfänglich einschränken oder unterbinden. Es besteht kein Anspruch eines Bankkunden auf Nutzung von Direct Trade.

(3) Die uneingeschränkte Nutzung von Direct Trade ist nur mit einer Zugangssoftware (Browser) möglich, bei der die Funktion „JavaSkript" aktiviert ist. Diese Funktion ist notwendig, um bestimmte dynamische Inhalte auf der Internetseite darzustellen.

§ 2 Orderprozess

(1) Bei Direct Trade stellen bestimmte, von Direct Trade ausgewählte Handelspartner, Kunden der Bank online aktuelle indikative Kursinformationen zu konkreten Wertpapieren zur Verfügung. Diese Kursinformationen stellen keine rechtsverbindlichen Angebote des Handelspartners dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebotes zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments.

(2) Der Kunde unterbreitet (nach Aktivierung der TAN) dem Handelspartner über die Bank als Kommissionärin online ein rechtsverbindliches Kauf- bzw. Verkaufsangebot für das zuvor vom Kunden ausgewählte Wertpapier auf der Basis des unter Ziff. 2 Abs. (1) veröffentlichten indikativen Kurses, indem der Kunde den entsprechenden Button „Kaufen" oder „Verkaufen" anklickt. Das Kundenangebot wird sodann durch die Bank unverzüglich an den ausgewählten Handelspartner weitergeleitet, ohne dass eine zusätzliche Orderfreigabe oder TAN-Eingabe durch den Kunden mehr erforderlich ist.

(3) Der Handelspartner beantwortet das Kundenangebot binnen weniger Sekunden über die Bank rechtsverbindlich entweder durch die Annahme des Angebots samt entsprechender Online-Bestätigung („Vorläufige Abrechnung") oder eine Online-Ablehnung. Der Handelspartner ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet.

(4) Mit seinem unter Ziff. 2 Abs. (2) dargestellten rechtsverbindlichen Kauf- bzw. Verkaufsangebot erteilt der Kunde der Bank eine ausdrückliche Einzelweisung i. S. d. § 33 a WpHG, ein Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme für ihn zu tätigen, sowie einen Auftrag zur sofortigen Orderausführung.

(5) Bei nicht unerheblichen Störungen des unter Ziff. 2 Abs. (1) bis (3) beschriebenen Orderprozesses soll der Kunde seine Angebote unverzüglich im außerbörslichen Telefonhandel aufgeben oder über die organisierten Märkte und multilateralen Handelssysteme erteilen.

§ 3 TAN-Eingabe

(1) Die TAN-Eingabe des Kunden erfolgt schon vor der Ordererteilung. Durch die frühzeitige TAN-Eingabe werden sämtliche nachfolgenden Direct Trade-Transaktionen innerhalb der Direct Trade-Anwendung bis zur erstmaligen Orderausführung oder -ablehnung oder bis zum Verlassen der Direct Trade-Anwendung autorisiert und legitimiert, ohne dass es hierbei zu weiteren TAN-Anforderungen oder TAN-Bestätigungen/-Prüfungen kommt. Besonderheiten gelten für die Session-TAN gemäß Ziff. 3 Abs. (2).

(2) Bei Verwendung einer Session-TAN werden sämtliche nachfolgenden Direct Trade-Transaktionen bis zum Verlassen der gesamten Online-Sitzung, also bei Log-out der jeweiligen gesamten Online-Banking-Anwendung, autorisiert und legitimiert, ohne dass es hierbei zu weiteren TAN-Anforderungen oder -Bestätigungen kommt.

§ 4 Handelspartner

(1) Die einzelnen Handelspartner können Wertpapiere nach ihrem Ermessen in ihr Handelsangebot zum Direct Trade-Handel einführen und (auch untertägig) aus ihrem Handelsangebot herausnehmen. Die Handelspartner geben die Handelszeiten für die in ihrem Handelsangebot befindlichen Wertpapiere vor. Eine Rechtspflicht zur Kursstellung besteht ebenso wenig wie eine Verpflichtung, rechtsverbindliche Angebote der Kunden anzunehmen.

(2) Den Ausführungsgeschäften der Bank mit den in- und ausländischen Handelspartnern liegen u. a. auch individuelle Kooperations- und Rahmenverträge zugrunde, die – neben den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Usancen des Wertpapierhandels am Ausführungsplatz – zusätzliche Einzelheiten der Geschäftsanbahnung und des Geschäftsabschlusses für Direct Trade regeln.

§ 5 Mistrade-Regelung

(1) Die individuellen Kooperations- und Rahmenverträge für Direct Trade-Kommissionsgeschäfte mit den Handelspartnern sehen u. a. auch sog. Mistrade-Regelungen vor. Aufgrund dieser Regelungen steht den Parteien des Kommissionsgeschäfts unter bestimmten Voraussetzungen ein nachträgliches vertragliches Aufhebungsrecht hinsichtlich des Kommissionsgeschäfts zu; in der Regel, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund von bestimmten technischen Fehlern oder bestimmten Fehlern bei der Eingabe oder Preisermittlung erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht und das Aufhebungsrecht gegenüber dem Vertragspartner innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird. Durch das Mistrade-Recht wird das bereits abgeschlossene, zunächst rechtswirksame und u. U. auch schon bestätigte Wertpapiergeschäft nachträglich wieder storniert bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes aufgehoben.

(2) Die Bank veröffentlicht die unterschiedlichen Mistrade-Regelungen der individuellen Kooperations- und Rahmenverträge mit den einzelnen Handelspartnern online auf der Homepage der Bank.

§ 6 Transaktionspreise

Es gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

§ 7 Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die weiteren (Sonder-)Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Produkte, Leistungen, Zugangswege etc.

002 00000 00 101011 MXDE DIRECTTRADE